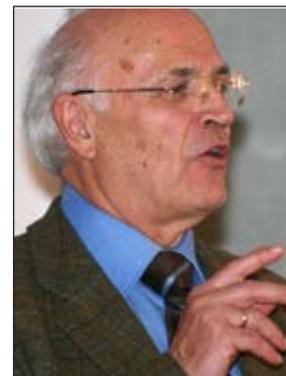


Die Allmacht der Technik und die Ohnmacht der Betroffenen

Digitalisierung und Funk haben es möglich gemacht, überall erreichbar und mit aller Welt verbunden zu sein. Als ‚Alleskönner‘ angepriesen, vermitteln Handys, Tablets und Smartphones heute vielen Nutzern nicht nur Gefühle von Allmacht, sondern auch verlässlichster Partnerschaft.

Die Faszination des Konsumenten erleichtert es den Verantwortlichen zu verschweigen, wie weit mit dem Stand des technisch Machbaren auch die Hinweise auf Risiken zugenommen haben. Er erfährt nichts davon, dass z. B. Lennart Hardells Langzeit-Forschungen inzwischen Zusammenhänge zwischen der Nutzung von Handys und Schnurlostelefonen und einer deutlichen Zunahme von Hirntumoren belegen. Oder dass Manfred Spitzer eine „digitale Demenz“ prophezeit, für die er die Annahme schädigender Strahlung nicht einmal braucht: Nach seinem gleichnamigen Buch reichen schon die Verkümmierungen von Sozialkompetenz und das mangelnde natürliche Training wichtiger Gehirnareale aus, um unsere Kinder „um den Verstand zu bringen“.



(Foto: privat)

Den vier Beiträgen im neuen Heft von *umwelt – medizin – gesellschaft* geht es um beides. Sie fragen nach den Folgen der „Digitalisierung des Natürlichen“ und der „Konditionierung zum Konsum“. Doch ihr durchgängiges Thema sind dann noch mehr die biologischen Wirkungen der Strahlung. Sie handeln dabei von Menschen oder Tieren, die in besonderer Weise auf den Schutz der Gesellschaft angewiesen wären – ob als Kinder, Elektrosensible, Berufstätige an ihrem Arbeitsplatz oder als besonders empfindliche Nutztiere. Sie beobachten, wie angeblicher ‚Strahlenschutz‘, auf angepasste ‚Experten‘ und Medien gestützt, den Schutz des Lebens in Wahrheit möglichst wirksam begrenzt: Der verfügbare Stand internationaler Erkenntnis wird so einseitig interpretiert, dass er Maßnahmen der Vorsorge als überflüssig erscheinen lässt; Grenzwerte, an denen mehr als ein halbes Jahrhundert lebenswissenschaftlicher Erkenntnis spurlos vorübergegangen ist, schützen kommerzielle Interessen weitaus verlässlicher als das Leben von Menschen und Tieren.

Nach der Erfahrung von zwei Diktaturen durften wir Deutschen für die Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats besonders dankbar sein. Die Demokratie und ihre Verankerung im Deutschen Grundgesetz garantierten dem Bürger unveräußerliche Menschenrechte, darunter das Recht auf Vorsorge (Art. 2,2), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), auch das Recht auf einen verantwortungsbewussten Umgang des Staates mit den „natürlichen Lebensgrundlagen“ künftiger Generationen (Art. 20 a). Im Bereich deutscher Mobilfunkpolitik sehen sich heute immer mehr Menschen um diese Grund- und Schutzrechte betrogen. Sie erleben die Demokratie als Diktatur kommerzieller Interessen - durchgesetzt mit staatlicher Beihilfe.

Vor diesem Hintergrund gebührt einem hier mitgeteilten neuerlichen Fall besonderes Interesse, in dem ein amerikanisches Gericht und eine Sozialversicherungsbehörde einem Bürger Schädigungen und Rentenansprüche bestätigen. Auch über diesen besonderen Fall hinaus sind es gegenwärtig in auffälliger Weise Versicherungsgesellschaften und Juristen, die zu deutlichster Kritik übergehen. Der Schweizer Rückversicherer SwissRe hat die in Frage stehenden Risiken 2013 in die höchste Risikoklasse eingestuft. Und immer mehr Juristen stellen fest, dass der betriebenen Mobilfunkpolitik die gesetzliche Grundlage fehlt. Sie fordern die Klärung von Verantwortung und Haftung, monieren die Vernachlässigung technischer Alternativen und fragen nach den längerfristigen Folgen für die Volkswirtschaft. Der Verwaltungsrichter i. R. Bernd Irmfrid Budzinski leitet in einem am 5. April 2014 gehaltenen Vortrag anlässlich der Tagung der Kompetenzinitiative „Langzeitrisiken des Mobil- und Kommunikationsfunks“ aus dem Stand internationaler Erkenntnis und den gesetzlichen Bestimmungen z. B. folgende Forderungen an eine zukunftsfähige Mobilfunkpolitik ab:

1. *Nicht-ionisierende Strahlung, wie sie der Mobilfunk verwendet, ist als umweltschädlich i.S. des § 3 I Bundesimmissionsschutzgesetzes zu bewerten.*
2. *Mobilfunkwellen sind rechtlich generell genauso wie etwa Autoabgase oder Zigarettenrauch, aber auch schwache radioaktive Strahlung, zu behandeln.*
3. *Das bedeutet: Aufklärung der Bevölkerung, Handyverbot für Kinder, genereller Kabelvorrang, Ende der sog. Indoor-Versorgung, funk-freie Gebiete und allgemeine Sendeleistungsminimierung aller Funktechniken auf das technisch notwendige Maß sowie Erlass eines Mobilfunkgesetzes mit Kinder-, Nachbar- und Versicherungsschutz.*

Ein solches Programm würde die Allmacht der Technik einschränken - die Ohnmacht der Betroffenen aber auch.

Prof. Dr. phil. Karl Richter
Mitglied im Vorstand der Kompetenzinitiative zum Schutz von
Mensch, Umwelt und Demokratie e.V. (www.kompetenzinitiative.net)
und der Stiftung für unabhängige Forschung Pandora